

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

Vorkaufsrechtssatzung „Klinikgelände Wilhelm-Leuschner-Straße“ der Stadt Lorsch vom 25.08.2020

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Areal der Schön Klinik in der Innenstadt von Lorsch zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Aufgrund von § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), von §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 25.08.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Für das Areal der Schön Klinik (St. Josef) sollen städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden.
- (2) Der Bereich umfasst in der Gemarkung Lorsch, Flur 10 die folgenden Flurstücke:
 - Flurstück 411/1, Gebäude und Freifläche, Waldstraße 13 (5.588 m²)
 - Flurstück 414/1, Gebäude und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 12 (660 m²)
 - Flurstück 410/4, Gebäude und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 8 (1.149 m²)
- (3) Im beigegeführten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich des besonderen Vorkaufsrechts der Stadt Lorsch umrandet.
- (4) Der Bereich des Geländes der Schön Klinik und angrenzender Grundstücke soll wegen der geänderten Planung der Schön Klinik städtebaulich neu geordnet werden. Die Schön Klinik wird nicht am für sie planungsrechtlich entwickelten Standort am Starkenburgring ein neues Klinikgebäude errichten und dorthin umziehen, sondern will am bisherigen Standort St. Josef verbleiben und diesen modernisieren und erweitern. Dafür müssen nicht nur die Grundstücke der Schön Klinik aus dem laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 58 herausgenommen werden, sondern für diese zusätzlich ein Bebauungsplanverfahren für ein Sondergebiet für gesundheitliche und soziale Zwecke durchgeführt und in Kraft gesetzt werden. Zur Sicherung der angestrebten Entwicklung des Altstandortes durch die EGL und der Vermeidung von Nachteilen für den Fall, dass diese Planung nicht realisiert wird, ist es daher erforderlich, ein Vorkaufsrecht der Stadt Lorsch an den Grundstücken der Schön Klinik zu Gunsten der EGL zu begründen.

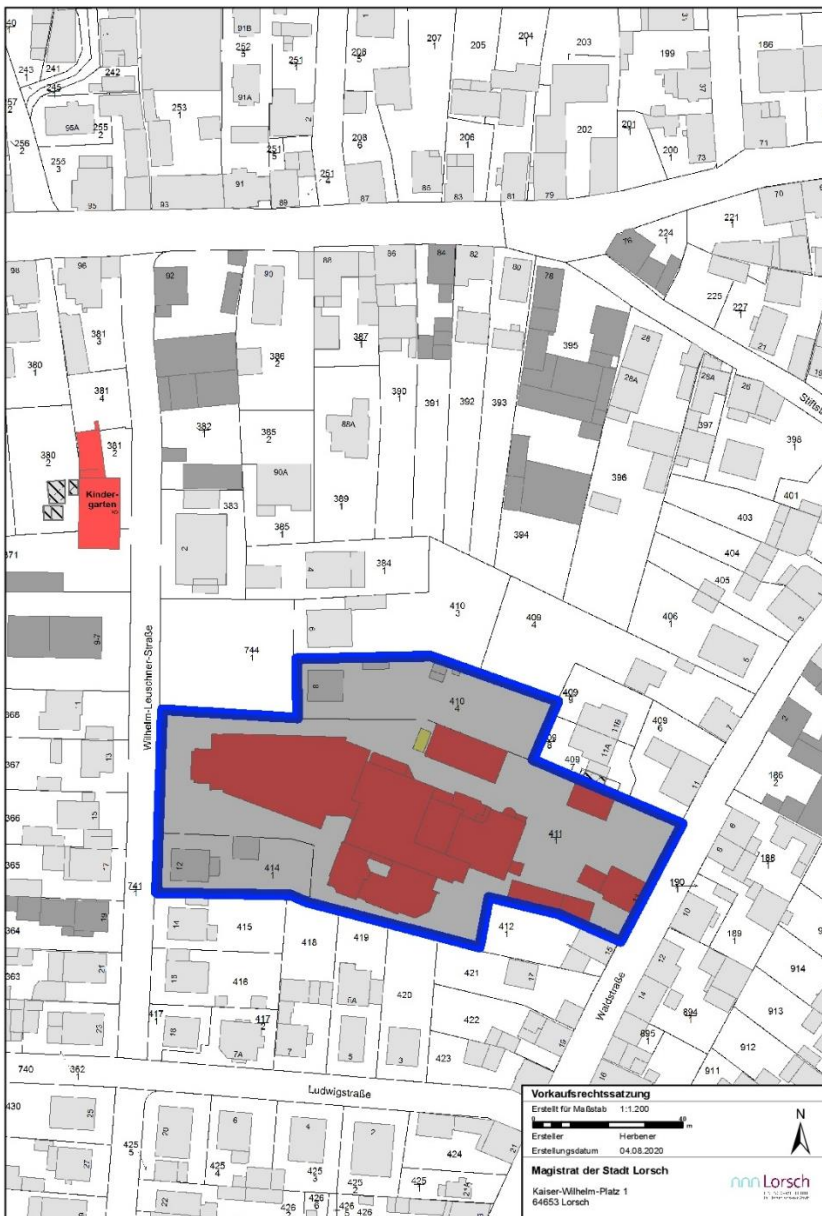
§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Lorsch steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu. Sie kann dieses auch zugunsten der Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH (EGL) oder anderer Dritter ausüben, § 27a (1) Nr. 2 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung



Lorsch, den 26.08.2020
 Der Magistrat der Stadt Lorsch,
 gez. Christian Schönung, Bürgermeister